

Merkblatt zur Auskunftserteilung über bestehende Versorgungsleitungen [Bestandsplanauskunft]

1. Auskunftserteilung

Jeder Bauherr oder Bauunternehmer (Auskunftsberechtigter) hat das Recht zur Einsichtnahme in das durch die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH (NG-FFO) eingerichtete und aktuell gehaltene Graphische Informationssystem (GIS). Für ein von ihm beabsichtigtes Bauvorhaben kann der Auskunftsberechtigte eine Kopie des von ihm gewünschten und zur Einsichtnahme vorgelegten Auszuges aus dem GIS erhalten. Gleichzeitig unterwirft sich der Auskunftsberechtigte mit seiner Unterschrift den nachfolgenden Vereinbarungen.

Die Aufgabe der Bestandsplanauskunft wird für NG-FFO von technischen Betriebsführern wahrgenommen: **für die Sparte Gas** durch die **Bezirksmeisterei Frankfurt (Oder) der EWE Netz GmbH** und **für die Sparte Strom** durch die **E.DIS Netz GmbH**. Die technischen Betriebsführer EWE Netz GmbH bzw. E.DIS Netz GmbH erteilen im Auftrage der NG-FFO auf eigenen Formularen die Bestandsplanauskunft. Diese gelten zu diesem Merkblatt ergänzend.

Die durch die technischen Betriebsführer erteilte Auskunft ist stets unter dem Vorbehalt zu nutzen, dass neben den vorgenommenen Eintragungen im GIS nicht bekannte und damit nicht erfasste Versorgungsleitungen der NG-FFO oder Dritter im Grundstück, für das eine Auskunft eingeholt wurde, bestehen. Es ist daher mit äußerster Vorsicht an die Tiefbaumaßnahmen heran zu gehen und entbindet den Bauherren bzw. den Bauunternehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht, sich durch Suchschachtungen einen Überblick über die Existenz, die Lage und den Zustand der Versorgungsleitungen zu verschaffen.

2. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten im Bereich von Gas- und Stromversorgungsanlagen, die zu den Anlagen der NG-FFO gehören, so u.a. Kabel, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Straßenkappen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Kabelabdeckungen, Steuer- und Messkabel, Freileitungen sowie Hinweisschilder.

Die NG-FFO bzw. deren Betriebsführer weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage der Leitungen und Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen,

Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändern können. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.

3. Allgemeine Pflichten des Auskunftsberechtigten

Jeder Bauherr und Bauunternehmer hat bei der Durchführung von ihm veranlasster bzw. übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Dieses Merkblatt ist den auf der Baustelle tätigen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der NG-FFO bzw. deren Betriebsführer auf einer Baustelle entbindet den Bauherren resp. den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten **nicht** von der Schadenersatzpflicht für Schäden an Versorgungsanlagen der NG-FFO und privaten Anlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Erkundigungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen besteht für den Bauunternehmer die Erkundigungs- und Sicherungspflicht (vergl. Urteil des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 20.04.1971 - VI ZR / 232 / 69 -abgedruckt in "Der Betriebsberater", 1971, S. 723 ff.).

Rechtzeitig **vor Beginn** der Arbeiten (mindestens 2 Wochen vor Aufnahme) müssen diese bei den zuständigen Stellen schriftlich angezeigt und eine entsprechende Auskunft über die Lage von Versorgungsleitungen eingeholt werden.

Die UVV-BGV-A2 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" der Berufsgenossenschaft, der DVGW-Hinweis (GW 315) "Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten" sowie dieses Merkblatt sind zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Verkehrsflächen wie auch auf Privatgrundstücken.

Verlegungstiefe und Querschläge

Im Allgemeinen liegen Kabel und Gasleitungen in einer Tiefe zwischen 60 und 120 cm. Eine geringere Oberdeckung - insbesondere bei Hausanschlussleitungen - ist möglich. Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen. Abweichungen zu den in den Lageplänen enthaltenen Angaben sind möglich.

Markierung

Vor dem Baggern Trassenverlauf nach Möglichkeit kennzeichnen, z.B. mit Trassierstangen, Pflöcken u.ä., Tiefe beachten!

Unbekannte Leitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher von den Betriebsführern der NG-FFO nicht genannt wurden, sind diese sofort zu verständigen. Die Arbeiten müssen bis zu einer Absprache über das weitere Vorgehen unterbrochen werden.

Die technischen Betriebsführer sind wie folgt erreichbar:

- Gastechische Anlagen:
Bezirksmeisterei Frankfurt der EWE Netz GmbH mit Sitz Spitzkrugring 10 in Frankfurt (Oder)
- Anlagen der Stromversorgung:
E.DIS Netz GmbH mit Sitz Zum Umspannwerk 3 in Frankfurt (Oder)

Baggern und Handschachtung

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Durch zusätzliche Querschläge in Handarbeit ist die genaue Lage der Leitungen zu ermitteln.

Gebaggert werden darf nur bis zu der Tiefe, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitung ausschließt. Die restliche Deckung darf nur durch Handschachtung abgetragen werden.

Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen der Gas- und Stromversorgung!

Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter *fachkundiger* Aufsicht ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

Hinweisschilder und Armaturen

Armaturen und Straßenkappen müssen während der Bauzeit zugänglich und bedienbar bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der NG-FFO bzw. deren Betriebsführer nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Beschädigungen von Kabeln, Rohrleitungen usw.

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung bzw. des Kabelmantels.

Was tun...

... wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird:

Die Beschädigung eines **Starkstromkabels** stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen! Deshalb:

- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten!
- Schadensstelle sofort räumen und absperren!
- Die E.DIS Netz GmbH benachrichtigen
(Telefon 0335 5533 766)!

Auch Steuer- und Messkabel erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Sie dienen der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen. Bei einer Beschädigung eines **Steuer- und Messkabels** deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen!
- Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) mbH benachrichtigen
(Telefon 0335 5533 670)!

In jedem Fall:

Die E.DIS Netz GmbH muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

... wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird:

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas! Deshalb:

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen, z.B. Baustellenbeleuchtung, sofort löschen, nicht rauchen!
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren Abstellen!
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern!
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Unverzüglich die **Bezirksmeisterei Frankfurt (Oder) der EWE Netz GmbH** benachrichtigen (**Telefon +49 441 36156-202** bzw. alternativ **0335 28397434**)!
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen **Telefon: 110** bzw. **112**!
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens von der Bezirksmeisterei der EWE Netz GmbH, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen!
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen!

Achtung!

Neu verlegte Gas-Hausanschlüsse können über Gasströmungswächter, die ein unkontrolliertes Austreten von Gas bei Beschädigungen verhindern, verfügen. Falls eine Gas-Hausanschlussleitung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gaseintritt zu überprüfen.

Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Nicht die elektrische Anlage bedienen!

Bei jeder Rohrleitung gilt:

Die Bezirkmeisterei Frankfurt (Oder) der EWE Netz GmbH muss auch dann benachrichtigt werden, wenn "nur" **die Isolierung** einer Gasleitung aus Stahl oder "nur" **die Wandung** einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde.

Keine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres ist harmlos oder unwichtig. Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

Wichtig!

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

4. Haftung des Auskunftsberechtigten, u.a.

Der Auskunftsberechtigte, der Bauherr und / oder der Bauunternehmer haften einzeln oder gemeinschaftlich für Schäden am Versorgungsnetz der NG-FFO bei Verletzung der vorangestellten Sicherheitsbestimmungen. Die Haftung richtet sich dabei nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Berücksichtigt der Auskunftsberechtigte, der Bauherr und/ oder der Bauunternehmer die vorgelegten Eintragungen des Versorgungsnetzes in der übergebenen Auskunft bei den Bauarbeiten nicht, trägt der Auskunftsberechtigte, der Bauherr und oder der Bauunternehmer alle Kosten, die die NG-FFO zur Beseitigung des eingetretenen Bauzustandes aufwenden müssen (z.B. Überbauung von Versorgungsleitungen).

Verletzt der Bauherr oder der Bauunternehmer die Pflicht, die NG-FFO bzw. deren technische Betriebsführer über einen eingetretenen Schaden zu informieren, so wird eine strafrechtliche Verfolgung angedroht.

Jegliche Schäden an den Versorgungsleitungen der NG-FFO sind sofort an die technischen Betriebsführer Gas bzw. Strom zu melden.

5. Haftung der NG-FFO

Die Haftung der NG-FFO einschließlich der technischen Betriebsführer EWE Netz GmbH und E.DIS Netz GmbH bezüglich der erteilten Bestandsplanauskunft ist auf Vorsatz beschränkt.

Für den Fall abweichender Verlegungstiefen oder Leitungsverläufe kann ein Verschulden der NG-FFO für Beschädigungen an den Versorgungsleitungen nicht begründet werden. BGB § 254 wird ausgeschlossen.

6. Gültigkeit

Die von der NG-FFO bzw. durch die technischen Betriebsführer EWE Netz GmbH bzw. E.DIS Netz GmbH ausgegebenen Bestandsunterlagen haben eine maximale Gültigkeit von 3 Monaten.